

FFG
Forschung wirkt.

EINREICHUNG LAUFEND
DATUM: WIEN, JUNI 2025
VERSION 3.0

BREITBAND AUSTRIA 2030: CONNECT
2. AUSSCHREIBUNG
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
ÄNDERUNGSVERZEICHNIS	4
1 VORWORT	5
2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	6
3 AUSSCHREIBUNGSZIELE.....	8
4 FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	9
4.1 Wer ist förderbar?.....	9
4.2 In welchem Gebiet wird gefördert?	9
4.3 Welche Vorhaben werden gefördert?	10
4.3.1 Öffentliche Bildungseinrichtungen	12
4.3.2 Öffentliche Einrichtungen	12
4.3.3 Spezialfall: Anschluss von Gewerbeimmobilien	12
4.3.4 Gemeinsame Anlaufstrecken.....	13
4.4 Was sind die besonderen Anforderungen für die Förderung?.....	14
4.5 Welche Kosten sind förderbar?	15
4.5.1 Was ist bei der Kosten- und Finanzierungsplanung zu berücksichtigen?	17
4.6 Wie hoch ist die Förderung?.....	18
4.6.1 De-minimis Grenzen.....	19
4.7 Müssen andere Förderungen für das beantragte Vorhaben angegeben werden?.....	20
4.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	20
4.9 Welche Pflichten hat der:die Förderungswerber:in?	20
5 DIE EINREICHUNG	22
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	22
5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	23
5.2.1 Angebotsaufforderung und Bestbieter-Prinzip	25
5.2.2 Angebot des ausführenden Telekommunikationsunternehmens:	25
5.2.3 Kostenplausibilisierung nach Kostenpauschalenmodell:	25
5.2.4 Immobilienunternehmen als Einreicher:innen.....	26
5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	26
6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG	28
6.1 Was ist die Formalprüfung?	28

6.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	30
6.3	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?.....	31
6.4	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	31
7	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	32
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	32
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	32
7.3	Was passiert am Ende der Projektlaufzeit?.....	33
7.4	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	34
7.5	Ex-Post Monitoring	34
7.5.1	Ex-Post Monitoring öffentliche Bildungseinrichtungen	34
7.5.2	Ex-Post Monitoring Immobilienunternehmen.....	34
7.6	Wie wird die Förderung ausgezahlt?	35
7.7	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	35
7.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	35
8	KOSTENPAUSCHALENMODELL	36
9	MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR ENDABRECHNUNG)	40

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Änderungsverzeichnis	4
Tabelle 2: Die Eckdaten der Ausschreibung	6
Tabelle 3: Förderungsquoten.....	18
Tabelle 4: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente.....	24
Tabelle 5: Checkliste Formalprüfung.....	29
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Technische Vertretbarkeit.....	31
Tabelle 7: Bewertungskriterium – Wirtschaftliche Vertretbarkeit	31
Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens betreffend die Förderungsziele	31
Tabelle 9: Hauptkostengruppe 10 Neuverlegung	37
Tabelle 10: Hauptkostengruppe 15 Mitverlegung	38
Tabelle 11: Hauptkostengruppe 20 Leerrohrsysteme und Glasfaserkabel	38
Tabelle 12: Hauptkostengruppe 30 Ortszentrale und Faserverteiler	39
Tabelle 13: Hauptkostengruppe 40 Sonstige Kosten	39
Tabelle 14: Hauptkostengruppe 50 Planung und Bauaufsicht.....	39

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Änderungsverzeichnis

Version	Änderungen
1.0	ersetzt durch Version 2.0
2.0	<ul style="list-style-type: none"> – Aktualisierung und Anpassung der De-Minimis-Vorgaben für Einreichende aus dem Agrarsektor (Land- und Forstwirtschaftssektor) – Satzverschiebung 6.1 → 6.2 „Inhaltliche Mängel können Sie nach erneuter Öffnung Ihres Förderungsansuchens mittels erneuter Einreichung des Antrags beheben“ – Texterweiterung 6.1 (kursive Schrift) Für den Fall, dass die eingereichten Unterlagen für eine Beurteilung nicht ausreichend sind, wird der Antrag wiederum zur Überarbeitung geöffnet werden und gilt damit wieder als nicht eingereicht. <i>Die Ihnen mitgeteilten inhaltlichen Mängel können Sie mittels Nachreichung und erneuter Einreichung des Antrags beheben.</i>
3.0	Änderung des zuständigen Bundesministeriums und entsprechende Verlinkungen

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partneragentur für den Breitbandausbau. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Projekte in Breitband Austria 2030: Connect einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

In diesem Ausschreibungsleitfaden finden Sie die Ziele und Anforderungen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 2: Die Eckdaten der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Förderungsgebiet	Das Förderungsgebiet umfasst das gesamte österreichische Bundesgebiet. Ausnahmen siehe Punkt 4.2.
Förderungswerber:in	Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und außerhalb der Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen sowie Ein-Personen-Unternehmen mit Niederlassung in Österreich.
Was ist förderbar?	Zuschüsse zu den einmalig anfallenden Kosten der Erschließung des Standorts einer öffentlichen Bildungseinrichtung, einer öffentlichen Einrichtung oder eines KMU/EPU mittels symmetrischer Gigabit-Internetanbindung durch eine:n Bereitsteller:in oder Betreiberin:in von Telekommunikationsnetzen. Details zu einreichberechtigten Antragstellenden und anschließbaren Objekten finden Sie unter Punkt 4.
Anforderungen an geförderte Projekte	Eine nachhaltige, punktuelle Verbesserung der Versorgungssituation durch die Anbindung von öffentlichen Bildungseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen sowie von KMU/EPU mittels symmetrischer Gigabit-Internetanbindung in Point-to-Point (P2P) Ausführung an das leistungsfähige Backbonenetz. Steigerung der unmittelbaren Nutzung der mit Förderungen errichteten symmetrischen Gigabit-Zugänge anhand von Internetzugangsdiensten. Steigerung der Anzahl von Zugangspunkten für Dritte für den weiteren nachfrageorientierten Ausbau von flächendeckenden gigabitfähigen Zugangsnetzen.
Förderbare Kosten	Anschlusskosten durch einen Telekommunikationsanbieter sowie weitere projektrelevante Kosten von Drittleistern/Drittleisterinnen.
Projektlaufzeit	Die Projektlaufzeit ist bei Einreichung grundsätzlich mit 12 Monaten begrenzt. Projektverlängerungen können in Einzelfällen auf eine Gesamt-Projektlaufzeit von maximal 18 Monate ab Projektbeginn gewährt werden.

Eckpunkte	Informationen
Förderbetrag	Die maximal förderfähigen Projektkosten betragen 50.000 Euro, die minimal erforderlichen Projektkosten betragen 5.000 Euro pro Projekt. Daraus ergibt sich je nach Förderquote ein Förderbetrag von max. 37.500 Euro (75%) bzw. max. 45.000 Euro (90%), weiters limitiert durch die für den:die jeweilige:n Förderungswerber:in <u>gültige De-minimis Obergrenze</u> .
Förderquote	Maximal 75% der förderfähigen Projektkosten für Gemeinden bei Anschluss einer öffentlichen Einrichtung sowie für KMU/EPU und öffentliche Einrichtungen, welche ihren Standort anschließen. Maximal 90% der förderfähigen Projektkosten für Gemeinden bei Anschluss einer öffentlichen Bildungseinrichtung.
Förderung	De-minimis Beihilfe
Budget gesamt	41 Millionen Euro
Geldgeber	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS)
Einreichung	Jederzeit möglich
Sprache	Deutsch
Kontakt für die Einreichung, Abwicklung und Abrechnung	FFG Breitband-Hotline: +43 (0) 57755-7500 E-Mail: breitband@ffg.at
Im Web	<u>Ausschreibungsw Webseite der FFG</u> <u>Webseiten des BMWKMS</u>
Rechtsgrundlage	Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Finanzen: Breitband Austria 2030: Connect Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030 GZ.2024-0.084.084 (BMF/BBA2030)

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich. Details zu den erforderlichen Unterlagen siehe [Punkt 5.2](#)

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE¹

Das Förderungsprogramm Breitband Austria 2030: Connect (BBA2030:C) unterstützt das Ziel der Breitbandstrategie 2030, einer flächendeckenden Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen bis zum Jahr 2030.

BBA2030:C strebt eine wesentliche Verbesserung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten an Standorten von KMUs, EPU, öffentlichen Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie Fischereibetrieben im gesamten Bundesgebiet an. Im Vordergrund steht dabei das Interesse einer unmittelbaren Nutzung der mit Förderungen errichteten symmetrischen Gigabit-Zugänge mittels Internetzugangsdiensten und der damit verbundenen Möglichkeit, innovative Anwendungen und Dienste zu nutzen.

Der geförderte bedarfsorientierte Ausbau von symmetrischen Gigabit-Zugängen in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt unterstützt auch den nachfrageorientierten Glasfaserausbau im Umkreis der Standorte. Schließlich steht die Zielerreichung von BBA2030:C in direktem Zusammenhang mit einer deutlichen Reduktion der Kosten für den Ausbau der gigabitfähigen Kommunikationsinfrastruktur in Österreich im Einklang mit den Inhalten der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation („Kostensenkungsrichtlinie“).

Die besonderen Ziele von Connect sind:

- Bedarfsorientierter Ausbau von symmetrischen Gigabit-Zugängen an Standorten von KMUs, EPU, öffentlichen Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie Fischereibetrieben im gesamten Bundesgebiet.
- Belebung des Vorleistungsmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Wettbewerbs am Endkundenmarkt sowie nachfrageorientiertem Ausbau gigabitfähiger Zugangsnetze.

Damit unterstützt das Programm das zentrale Ziel der österreichischen Breitbandstrategie 2030: eine flächendeckende Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen bis zum Jahr 2030.

¹ Ausführlichere Darstellungen der förderpolitischen Zielsetzungen, aber auch der Förderbedingungen in diesem Leitfaden finden Sie in der Sonderrichtlinie des Bundes: Breitband Austria 2030 Connect, unter [Breitbandförderung auf der Website des BMWKMS](#)

4 FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Wer ist förderbar?

Förderbar sind:

- Gemeinden
- Öffentliche Einrichtungen (Einschränkungen siehe [Punkt 4.6](#))
- außerhalb der Bundesverwaltung stehende KMU inklusive EPU mit Niederlassung in Österreich nach dem für das jeweilige KMU/EPU gültigen De-minimis-Beihilfenrecht (Details zu den De-minimis Verordnungen für Einreichende aus dem Land- und Forstwirtschaftssektor sowie dem Fischereiwesen und der Aquakultur finden Sie auf der [Website der FFG](#))

Es kommt grundsätzlich die KMU-Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung. Im Benutzerhandbuch der Europäischen Kommission finden Sie die Details und Beispiele, siehe [FFG Website zur KMU-Definition](#).

Definition der Ein-Personen-Unternehmen laut EPU-Plattform: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die ohne unselbstständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte), mit Orientierung am Markt, Ausrichtung der Tätigkeit auf Dauer und ohne Mitunternehmertum tätig sind, d. h. im Wesentlichen nur Einzelunternehmen und GmbH.

Unternehmen in Gründung sind nicht einreichberechtigt.

4.2 In welchem Gebiet wird gefördert?

Förderungsgebiet ist das gesamte österreichische Bundesgebiet.

Ein Vorhaben ist von einer Förderung ausgeschlossen, wenn:

- Für die Anbindung des Standortes eine durchgängige Leerrohrinfrastruktur verfügbar und deren Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist.²

² Bei der Nutzung bestehender Leerrohre im Zuge des Anschlusses eines KMU/EPU bzw. einer Schule/öffentlichen Bildungseinrichtung sind dabei anfallende Kosten wie z. B. das Einblasen der Lichtwellenleiter, das Verlegen neuer Mikrorohre oder Kosten der Sanierung eines nicht mehr nutzbaren Rohrabschnitts förderbar. Weiters sind notwendige Lückenschlüsse und die Anbindung des Gebäudes förderbar. Bitte beachten Sie, dass ein Vorhaben, bei dem bereits eine durchgängige Leerverrohrungsverbindung verfügbar ist, in die lediglich Lichtwellenleiter eingebracht werden, und bei dem sonst keine Kosten für Neuverlegungen von Mikrorohren, Instandsetzungen bestehender Rohre oder Tiefbauarbeiten anfallen, kein förderungsfähiges Projekt begründet.

- Am Standort ein Anschluss mit den Technologien DOCSIS 3.1 oder FTTP (d.h. FTTH oder FTTB) verfügbar ist.
- Der Standort in einer 100 x 100 Meter-Rasterzelle liegt, deren geförderter Ausbau in der Technik FTTP im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 bzw. 2030 vertraglich fixiert wurde bzw. wird.

Ersterer Punkt ist mittels ZIS-Abfrage bei der RTR-GmbH durch die Bereitstellerin bzw. den Bereitsteller von Kommunikationsnetzen zu überprüfen. Die beiden weiteren Punkte sind von den Förderungswerbenden mittels [Breitbandatlas](#) zu überprüfen.

Sollte sich das anzuschließende Objekt in einer Rasterzelle mit verfügbaren Anschlüssen größer 1.000 Mbit/s befinden, so hat der/die Förderungswerber:in den Nachweis zu erbringen, dass am geplanten Standort diese Bandbreite ohne Ausbau nicht erreicht werden kann.

Die Breitbandverfügbarkeit in Österreich wird im Breitbandatlas des Bundes auf Basis von 100 × 100 Meter-Rasterzellen dargestellt. Sofern in einer Rasterzelle eine Verfügbarkeit der Technologien DOCSIS 3.1 bzw. FTTP gezeigt wird, sich diese jedoch am Standort der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers als nicht verfügbar ergibt, kann dies beispielsweise per Verfügbarkeitscheck auf der Webseite der Bereitstellerinnen bzw. Bereitsteller von Kommunikationsnetzen überprüft werden.

Wichtiger Hinweis:

Der Breitbandatlas wird regelmäßig adaptiert. D.h. Einmeldungen in Rasterzellen können sich im Laufe der Antragstellung ändern. Beachten Sie, dass eine Prüfung der Förderfähigkeit auf Basis des Breitbandatlas durch die FFG laufend nach Abschluss des Antrags erfolgen kann.

Sollte im Zuge dieser Prüfung festgestellt werden, dass sich die Situation laut Breitbandatlas geändert hat und nun einer oder mehrere der oben genannten Ausschließungsgründe vorliegen, kann es zur Ablehnung des Projekts oder zu Auflagen vor Vertrag kommen. Auflagen dieser Art müssen verpflichtend erfüllt werden, andernfalls kann kein Fördervertrag zustande kommen.

4.3 Welche Vorhaben werden gefördert?

Gegenstand der Förderung sind die einmalig anfallenden Erschließungskosten für die Errichtung der passiven physischen Infrastrukturen von Point to Point (P2P) Glasfaser-Anschlüssen am Standort von KMUs, EPU, öffentlichen Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie Fischereibetrieben durch die Betreiberin bzw. den Betreiber von Kommunikationsnetzen. Die in solcher Weise ausgelegten Infrastrukturen können auch mittels der Point to Multipoint Technologie genutzt werden, wobei die dafür erforderlichen Teile / Komponenten wie bspw. Splitter nicht förderbar sind.

Der geförderte Ausbau, die Anbindung und das realisierte Produkt der Kundin bzw. des Kunden müssen bei Projektende folgende technische Voraussetzungen erfüllen:

- Errichtung einer gigabitfähigen Anbindung, darunter wird eine kosteneffiziente Internetanbindung mit einer Download- und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s verstanden³.
- Errichtung eines zugänglichen Zugangspunkts für Dritte in räumlicher Nähe des geförderten Anschlusses (z. B. Gasse, Grundstücksgrenze, Haus). Dieser Zugangspunkt dient dem weiteren nachfrageorientierten Ausbau von flächendeckenden gigabitfähigen Zugangsnetzen⁴. Eine leistungsfähige Anbindung des PoPs an den Backhaul ist erforderlich, um die Errichtung gigabitfähiger Anbindungen ausgehend von diesem PoP voranzutreiben. Die für das mit der Herstellung des Anschlusses beauftragte Telekommunikationsunternehmen verfügbare Faserkapazität und die dediziert für Dritte reservierte Faserkapazität sind im Antrag darzustellen. Es ist verpflichtend auf die aktuellen lokalen Gegebenheiten und den dadurch resultierenden Bedarf Bedacht zu nehmen.
- Herstellung eines Hausanschlusses nach den Vorgaben im Planungsleitfaden des Bundes. Für Kleinstunternehmen sind mindestens 4 Fasern vorzusehen, für kleine und mittlere Unternehmen, öffentliche Bildungseinrichtungen und öffentliche Einrichtungen 12 Fasern⁵.
- Herstellung und mindestens 36-monatige Nutzung eines Internetzugangs mit einer Downloadrate von 100 Mbit/s oder mehr bei der Anbindung von öffentlichen Bildungseinrichtungen.
- Herstellung und mindestens 36-monatige Nutzung eines Internetzugangs mit einer Downloadrate von 200 Mbit/s oder mehr bei der Anbindung von öffentlichen Einrichtungen und KMUs/EPUs.

Die Projektlaufzeit bei Einreichung ist grundsätzlich mit 12 Monaten begrenzt. Projektverlängerungen können unter den Bedingungen gemäß Kapitel 7.3 laut Sonderrichtlinie in Einzelfällen auf eine Gesamt-Projektlaufzeit von maximal 18 Monaten ab Projektbeginn gewährt werden.

Im Rahmen der Förderung beauftragt der:die Förderungswerber:in ein Telekommunikationsunternehmen, das in der Gemeinde bzw. deren Umgebung Infrastruktur besitzt (siehe zum Beispiel www.breitbandatlas.gv.at) mit der Errichtung einer symmetrischen Gigabit-Internetanbindung für die öffentliche Bildungseinrichtung oder die öffentliche Einrichtung/den Firmenstandort/die Gewerbeimmobilie sowie der Errichtung eines nahe gelegenen Zugangspunkts

³ Ein auf FTTH-basierender Kundinnen- bzw. Kundenanschluss muss Point-to-Point ausgeführt sein.

⁴ Dies gilt analog für weitere PoPs zwischen dem Ausgangs-Pop und dem Ziel-Pop, z.B. bei langen Anlaufstrecken.

⁵ Beim Anschluss von Gewerbeimmobilien ist die Anzahl der direkt angeschlossenen Mieter:innen bei der Faseranzahl für den Gebäudeanschluss zu berücksichtigen.

(Point-of-Presence, kurz PoP). Dieser Zugangspunkt muss über ausreichend freie Kapazitäten zur Nutzung durch andere Telekommunikationsbetreiber verfügen.

Das beauftragte Telekommunikationsunternehmen muss für den:die Förderungswerber:in verpflichtend folgende Vorgaben erfüllen:

- Bestätigung der Einhaltung der besonderen Förderbedingungen (vgl. [Kapitel 4.4](#))
- Errichtung eines Zugangspunkts für Dritte inklusive ausreichender Kapazitäten und mit garantiertem Zugang für Dritte (andere Telekommunikationsbetreiber)
- Schriftlicher Nachweis über fehlenden eigenen Ausbau in der betreffenden Rasterzelle innerhalb der folgenden 3 Jahre
- Das Telekommunikationsunternehmen hat im Vorfeld des Antrages ZIS Abfragen zu tätigen
- Im Zuge des Antrags ist die Nutzung bzw. Nicht-Nutzung von fremden Infrastrukturen im Projektgebiet technisch und wirtschaftlich zu begründen.
- Eine Bestätigung seitens des ausführenden Telekommunikationsunternehmens, dass für die bereitgestellten Kapazitäten für Dritte bei Anfrage ein Vorleistungsangebot gelegt wird.

4.3.1 Öffentliche Bildungseinrichtungen

Zu den förderbaren öffentlichen Bildungseinrichtungen zählen Kindergärten, Pflichtschulen und Institutionen der Erwachsenenbildung (z. B. VHS); weiters können Museen, Bibliotheken und Dokumentationszentren als öffentliche Bildungseinrichtungen gefördert werden. Entscheidend sind der nach außen gerichtete Bildungsauftrag (Bekanntmachung) und der nachgewiesene öffentliche Zugang der anzuschließenden Einrichtung.

4.3.2 Öffentliche Einrichtungen

Eine öffentliche Einrichtung ist eine solche, die für im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art gewidmet ist, und von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Anstalten oder Fonds finanziert oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird.

Beachten Sie, dass öffentliche Einrichtungen, welche durch den Bund erhalten und/oder betrieben werden, laut Sonderrichtlinie von der Förderung ausgenommen sind (vgl. Sonderrichtlinie Breitband Austria 2030 Connect, Punkt 3.3).

4.3.3 Spezialfall: Anschluss von Gewerbeimmobilien

Immobilienunternehmen im Sinne der Sonderrichtlinie sind KMUs, deren Zweck die Vermietung von Gewerbeimmobilien an andere KMUs/EPUs, öffentliche Einrichtungen, Land- oder Forstwirt:innen oder Fischereibetriebe ist. Die anzuschließende Immobilie muss rein gewerblich genutzt werden – eine Mischnutzung oder rein private Nutzung (Wohnen) schließt den Standort der Immobilie von einem Anschluss über die BBA2030: Connect Förderlinie aus.

Zudem muss bei Antragstellung bereits zumindest eine eingemietete Organisation verpflichtend genannt werden: KMUs/EPUs, öffentliche Einrichtungen, Land- oder Forstwirt:innen, oder Fischereibetriebe.

Für Gewerbeimmobilien gilt, dass die Nutzung des errichteten Anschlusses unmittelbar und den Förderbedingungen entsprechend durch die Mieter:innen⁶ erfolgen und vom Fördernehmer / von der Fördernehmerin nachgewiesen werden muss.

4.3.4 Gemeinsame Anlaufstrecken

Eine Aufteilung der Kosten von gemeinsamen Anlaufstrecken über mehrere Förderungsansuchen einzelner bzw. mehrerer Förderungswerber:innen ist zulässig, sofern die beihilferechtlichen Grundlagen und die Höchstbeihilfebeträge wie auch Beihilfeintensitäten insbesondere gemäß den Bestimmungen der De-minimis-Verordnungen eingehalten werden.

Voraussetzung: Die Kosten einer gemeinsamen Anlaufstrecke bis zum letzten gemeinsamen Infrastrukturpunkt sind verpflichtend zu gleichen Teilen auf die einzelnen Förderungswerber:innen aufzuteilen.

Jede:r Förderungswerber:in muss einen **separaten Antrag** stellen. Die einzelnen Projekteinreichungen müssen mit dem ausführenden Telekommunikationsunternehmen aller Projekte schriftlich vereinbart sein, da dieses allen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern zuarbeiten muss.

Jedes einzelne dieser Projekte muss bei Projektende die in Connect definierten technischen Voraussetzungen erfüllen und nutzt einen eigenständigen gigabitfähigen Internetzugangsdienst mit garantierter Mindestbandbreite.

Achten Sie bitte darauf, dass alle Anträge **zeitgleich eingereicht** und mit derselben Projektlaufzeit versehen sind. Wir empfehlen, den Projektstart innerhalb von 3 Monaten nach Antragsabschluss festzulegen und die maximal mögliche Laufzeit von 12 Monaten in Anspruch zu nehmen. Beachten Sie weiter, dass das ausführende Telekommunikationsunternehmen in allen Projektanträgen mit gemeinsamer Anlaufstrecke verpflichtend Angaben zum Zusammenhang der Projekte im eCall Antrag machen muss. Es liegt in der Verantwortung des ausführenden Telekommunikationsunternehmens, die Projekteinreichungen zu koordinieren und für einen zeitgerechten Antragsabschluss durch die Förderungswerber:innen zu sorgen.

Einreichung und Endbericht: In den einzelnen Projektanträgen muss zusätzlich zur individuellen Anbindung eine eigens ausgewiesene Aufstellung der gesamten Kosten der gemeinsamen Anlaufstrecke gemäß den Positionen des Kostenpauschalmodells bis zum letzten gemeinsamen Infrastrukturpunkt enthalten sein. Die einzelnen Endberichte müssen zusätzlich zur individuellen Anbindung eine eigene Aufstellung der gesamten IST Kosten der gemeinsamen Anlaufstrecke gemäß den Positionen des

⁶ D.h. jede/r Mieter:in, der/die im Antrag genannt wird muss auch gemäß Sonderrichtlinie einreichberechtigt sein.

Antrages bis zum letzten gemeinsamen Infrastrukturpunkt enthalten. Das ausführende Telekommunikationsunternehmen hat den einzelnen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern eine Rechnung in detaillierter Form zu legen, in der die anteiligen Kosten der gemeinsamen Anlaufstrecke und die Kosten der individuellen Anbindung getrennt ausgewiesen werden.

4.4 Was sind die besonderen Anforderungen für die Förderung?

Die Eigenart der zu fördernden Leistung und der wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Einsatz von Bundesmitteln erfordert, dass vor Gewährung einer Förderung folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

- Verpflichtung seitens des KMUs, des EPU, der öffentlichen Einrichtungen, des land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie des Fischereibetriebes, das geförderte Vorhaben mit Projektende ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend mittels eines gigabitfähigen Internetzugangsdienstes zu nutzen.
- Betreffend der zu errichtenden Leerrohr- und Glasfaser-Infrastruktur sowie des bzw. der Zugangspunkte(s) in räumlicher Nähe des anzubindenden Standorts der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers werden diese für Point to Point- (P2P) Anbindungen ausgelegt.
- Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens wurde der vom Bundesministerium veröffentlichte Planungsleitfaden nachweislich herangezogen. Dieser Planungsleitfaden ist auch bei der Faseranzahl des Gebäudeanschlusses von Gewerbeimmobilien mit einem/einer oder mehreren laut Sonderrichtlinie berechtigten Mieter:innen entsprechend zu berücksichtigen.
- Das Vorhaben ist anhand der Qualitätskriterien zur Bewertung technisch und wirtschaftlich plausibel sowie relevant betreffend die Förderungsziele.
- Das Förderungsansuchen umfasst eine geografische Kartierung des Vorhabens zur geplanten Abdeckung, angestrebten Qualität, Lage und technischen Spezifizierung der sowohl vor als auch nach dem Ausbau verfügbaren eigenen Infrastrukturen sowie möglicherweise mitgenutzter Infrastrukturen von Dritten. Diese können in den Breitbandatlas des Breitbandbüros übernommen und an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH (ZIS) übertragen werden. Die geografischen Kartierungen des Vorhabens sind bei Abgabe des Förderungsansuchens in der zur Verfügung gestellten Web-GIS-Applikation des Bundes einzugeben. Dies ist durch den:die Förderungswerber:in dem Kommunikationsanbieter zu überbinden.
- Bei Vorhaben für öffentliche Bildungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass die IT-Ausstattung der öffentlichen Bildungseinrichtung eine bedarfsgerechte Versorgung der Nutzer:innen ermöglicht. Die Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung (BMB) hinsichtlich der Internetanbindung sowie der Netzwerkausstattung sind innerhalb von drei Jahren nach Projektende umzusetzen.⁷

⁷ [Webseite des BMB zu IT-Angeboten und Empfehlungen](#)

- Vorliegen einer Bestätigung im Förderungsansuchen, dass
 - an dem anzuschließenden Standort keine verfügbare Leerrohrinfrastruktur für einen gigabitfähigen Internetzugangsdienst verfügbar ist. Dies erfolgt nachweislich mittels ZIS-Abfrage bei der RTR-GmbH.
 - am Standort kein Anschluss der Technologien DOCSIS 3.1 oder FTTP verfügbar ist oder der Standort in keiner der 100 × 100 Meter-Rasterzellen liegt, deren geförderter Ausbau in der Technik FTTP im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 bzw. 2030 vertraglich fixiert wurde bzw. wird.
 - keine Anbindung in dem der Antragstellung folgenden Zeitraum von drei Jahren mit oder ohne Förderung erfolgen wird, soweit dieser Nachweis wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist.
- Durch geeignetes Publizitätsmaterial kann auf den Beitrag des geförderten Vorhabens zur Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Förderungsinstruments hingewiesen werden. Die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben werden den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMWKMS in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Bitte beachten Sie, dass ein Vorhaben, bei dem bereits eine durchgängige Leerverrohrungsverbindung verfügbar ist, in die lediglich Kabel eingebracht werden, und bei dem sonst keine Kosten für Neuverlegungen von Mikrorohren, Instandsetzungen bestehender Rohre oder Tiefbauarbeiten anfallen, kein förderungsfähiges Projekt begründet.

4.5 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während des Förderzeitraums laut Fördervertrag entstanden sind.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das Datum des Projektstarts laut Antrag im eCall. Der Projektstart kann frühestens nach dem Abschluss des Antrags liegen.

Sollte Ihr Antrag in der Formalprüfung (vgl. [Kapitel Formalprüfung](#)) zurückgewiesen werden, so gilt der Antrag wieder als nicht eingereicht und dieses Datum ist hinfällig.

Förderbare Aufwendungen der Förderungsnehmer:innen sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Förderbare Kosten sind:

Die an den:die Förderungsnehmer:in durch den:die Betreiber:in eines Kommunikationsdienstes weitergereichten, einmalig anfallenden Erschließungskosten zur Errichtung der passiven physischen Infrastrukturen für die Einrichtung eines symmetrischen Point-to-Point (P2P) Gigabit-Zugangs am Standort

eines KMUs, EPU, einer öffentlichen Einrichtung, eines land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie eines Fischereibetriebes. Im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind das in der Regel die Kosten für:

- Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung sowie Vorbereitung der Unterlagen zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen),
- Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) bis zum Netzabschlusspunkt innerhalb des anzuschließenden Standorts, inklusive Verlegung und geografische Kartierung des Vorhabens,
- LWL-/Glasfaserkabel bis zum Netzabschlusspunkt innerhalb des anzuschließenden Standorts, inklusive Einblasen und Spleißen,
- Faserverteiler und Zugangspunkte inklusive deren Einbau,
- Kosten für investitionsbezogene Planungs- und Projektmanagementleistungen des Vorhabens. Diese können grundlegend mit 1.650 Euro pro Vorhaben berücksichtigt und auf bis zu maximal zehn Prozent der förderungsfähigen Projektkosten angehoben werden. Darunter fallen Kosten für Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens, wie die Grob- sowie Feinplanung, das Projektmanagement, die Bauplanung, die Bauaufsicht.

Im Antrag ist ein detailliertes Angebot des Telekommunikationsunternehmens beizulegen, in dem die oben genannten Teilkosten des Vorhabens aufgeschlüsselt werden. Die Kosten müssen sich am Kostenpauschalenmodell (vgl. [Kapitel 8](#)) orientieren, und Abweichungen davon sind im eCall inhaltlich zu begründen.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den:die Förderungsnehmer:in. Zusätzlich müssen Zahlung oder Gegenverrechnung belegt werden, und es dürfen keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o. Ä. angesetzt werden.

Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für ihn:sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der:die Förderungsnehmer:in nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung dem:der Förderungsnehmer:in an den Förderungsgebenden nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem:der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Nicht förderbare Kosten sind unter anderem:

- Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
- Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
- Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Versicherungskosten
- Lizenzgebühren
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
- Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
- Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung bei der Kundin bzw. dem Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)
- Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software
- Kosten für Grunderwerb
- Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen, wie insbesondere solche zur Errichtung, zum Betrieb, zum Unterhalt und zur Nutzung eines gigabitfähigen Internetzugangsdienstes, der durch den im Zuge des Vorhabens gefördert errichteten symmetrischen Gigabit-Zugang realisiert wird.
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z.B. Vertriebskosten),
- Kosten, die wiederkehrend entstehen und nicht nur einmalig anfallen.

Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. die Nutzung des symmetrischen Gigabit-Zugangs (z.B. monatliche Internetproviderkosten, Stromkosten, Wartungskosten für Router/Leitung etc. oder nachträglich anfallende Kosten zur Erhöhung der Anschlussbandbreite (Upgrades)).

4.5.1 Was ist bei der Kosten- und Finanzierungsplanung zu berücksichtigen?

Bei der Förderung ist im eCall die Gesamtsumme, die durch das Telekommunikationsunternehmen im Angebot angegeben wird, einzutragen. Zusätzlich muss eine detaillierte Kostenaufstellung nach dem Kostenpauschalenmodell seitens des Telekommunikationsunternehmens zur Verfügung gestellt werden (vgl. [Kapitel 8](#)). Dieses Angebot wird anhand des Kostenpauschalenmodells analysiert und bewertet.

Sollten weitere Kosten beantragt werden (z.B. Inhouse-Verlegung durch ein beauftragtes Elektroinstallationsunternehmen) so ist auch für diese Kosten ein Angebot mit einer detaillierten Kostenaufstellung hochzuladen.

Sie können die vom ausführenden Telekommunikationsunternehmen angegebenen Kosten mit oder ohne Umsatzsteuer übernehmen, beachten Sie dabei jedoch unbedingt die für Sie geltenden Vorschriften zur Vorsteuerabzugsberechtigung im konkreten Projekt.

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Eigenleistung

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung einer im Förderungsansuchen dargestellten angemessenen Eigenleistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers. Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch Kredite oder Beiträge Dritter, beinhalten jedoch keinerlei öffentliche Förderung.

4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 45.000 Euro** für Gemeinden, die öffentliche Bildungseinrichtungen anschließen und **maximal 37.500 Euro** für KMU/EPU oder den Anschluss von öffentlichen Einrichtungen. Die Förderungsquote für KMU/EPU variiert weiters je nach Organisationstyp und geltender [De-minimis Verordnung](#):

Tabelle 3: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleines Unternehmen/EPU	maximal 75 %
Mittleres Unternehmen	maximal 75 %
Öffentliche Einrichtung: Anschluss am Standort/einer Niederlassung der einreichenden öffentlichen Einrichtung	maximal 75 %
Gemeinden, die öffentliche Einrichtungen anschließen	maximal 75 %
Immobilienunternehmen mit Gewerbeimmobilie	maximal 75%
Gemeinden, die öffentliche Bildungseinrichtungen anschließen	maximal 90 %

Beachten Sie, dass die maximal förderungsfähigen Projektkosten jedenfalls mit 50.000 Euro gedeckelt sind. Die maximal mögliche Förderung ergibt sich aus dem maximal möglichen Förderungssatz und den maximal förderungsfähigen Projektkosten, gedeckelt mit der individuellen De-minimis Grenze. Falls der Förderungsbetrag aufgrund der De-minimis Deckelung herabgesetzt werden muss, erfolgt auch eine Herabsetzung der maximal förderungsfähigen Projektkosten, sodass der Förderungssatz unverändert bleibt. Ein Vorhaben ist nur förderbar, wenn die förderungsfähigen Projektkosten mindestens 5.000 Euro betragen.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

Beachten Sie, dass in BBA2030:C ausschließlich Gemeinden berechtigt sind, den Fördersatz von maximal 90% beim Anschluss einer öffentlichen Bildungseinrichtung in ihrem Erhalt/Betrieb zu beantragen.

4.6.1 De-minimis Grenzen

Landwirtschaft: Als Rechtsgrundlage für Connect gilt für Landwirtinnen bzw. Landwirte die De-minimis Verordnung für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 1 VO (EU) Nr. 1408/2013). In einem Zeitraum von drei Jahren⁸ dürfen nicht mehr als 50.000 Euro an De-minimis Beihilfen beantragt oder geflossen sein
Fischerei/Aquakultur: Als Rechtsgrundlage für Connect gilt für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors die De-minimis Verordnung gemäß Art. 1 VO (EU) Nr. 717/2014. Beachten Sie, dass in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht mehr als 30.000 Euro an De-minimis Beihilfen beantragt oder geflossen sein dürfen. Dazu zählt auch das jeweils aktuelle Steuerjahr.

Sonstige KMU/EPU: Für KMU/EPU, die weder in der Landwirtschaft noch in der Fischerei oder Aquakulturen tätig sind, gilt die De-minimis Verordnung gemäß Art. 1 VO (EU) Nr. 2023/2831. In einem Zeitraum von drei Jahren⁹ dürfen nicht mehr als 300.000 Euro an De-minimis Beihilfen beantragt oder geflossen sein.

Weitere Informationen zu De-minimis Beihilfen finden Sie auf der Website der FFG unter [Rechtliches zu De-minimis Beihilfen](#).

Praxisbeispiele:

Anschluss einer öffentlichen Bildungseinrichtung durch eine Gemeinde:

1. Projektkosten 40.000 Euro. Davon 90 % ergibt einen Zuschuss in der Höhe von 36.000 Euro
2. Projektkosten 60.000 Euro. Von diesen 60.000 Euro sind ausschließlich die ersten 50.000 Euro förderfähig. Daraus ergibt sich: 90 % von 50.000 Euro = 45.000 Euro.

Anschluss eines KMUs/EPUs oder einer öffentlichen Einrichtung:

1. Projektkosten 40.000 Euro. Davon 75 % ergibt einen Zuschuss in der Höhe von 30.000 Euro.
2. Projektkosten 60.000 Euro. Von diesen 60.000 Euro sind maximal die ersten 50.000 Euro förderfähig. Daraus ergibt sich: 75 % von 50.000 Euro = 37.500 Euro.

Beachten Sie, dass die oben angeführten Beispiele nur exemplarisch sind und keine etwaigen Beschränkungen von Förderquoten und/oder -summen gemäß der jeweils geltenden De-minimis Verordnung berücksichtigen.

⁸ Der Zeitraum von drei Jahren wird rollierend ab Gewährung einer De-minimis Förderung berechnet.

⁹ Der Zeitraum von drei Jahren wird rollierend ab Gewährung einer De-minimis Förderung berechnet.

4.7 Müssen andere Förderungen für das beantragte Vorhaben angegeben werden?

Geben Sie im eCall unter „Kosten und Förderung“ weitere De-minimis Förderungen oder weitere Förderungen an, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) gewährt oder beantragt wurden bzw. werden, sofern es sich dabei um

- laufende Förderungen,
- Förderungen, die in den letzten drei Jahren gewährt wurden,
- beantragte Förderungen, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder die bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden,
- beabsichtigte Förderanträge handelt.

4.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dies erfolgt durch das Telekommunikationsunternehmen in Abstimmung mit dem:der Förderungswerber:in. Relevant sind:

- Parallel eingereichte, geografisch vor- oder nachgelagerte Projekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Parallel eingereichte Projekte mit kostentechnischem Bezug zum Vorhaben
- Laufende oder abgeschlossene Projekte mit geografischem Bezug zum beantragten Vorhaben

Projekte, zu denen ein Zusammenhang besteht, sind im eCall unter „Zusammenhang mit anderen Projekten“ anzugeben.

4.9 Welche Pflichten hat der:die Förderungswerber:in?

Der:die Förderungswerber:in beauftragt ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen und gegebenenfalls weitere Dritte mit projektrelevanten Tätigkeiten. Das beauftragte Telekommunikationsunternehmen wird im eCall als Partner geführt. Der:die Förderungswerber:in fungiert über die gesamte Projektlaufzeit als direkter Kontakt für die FFG und hat jedenfalls folgende Verpflichtungen wahrzunehmen:

- Einholung von Vergleichsangeboten (Angebotsaufforderung) gemäß Punkt 5.2.1 Kommunikation mit der Förderungsstelle und Abstimmung mit dem ausführenden Telekommunikationsunternehmen
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen des ausführenden Telekommunikationsunternehmens

Als Förderungswerber:in verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Zudem bestätigt der:die Förderungswerber:in, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

Betriebs- und Nutzungspflicht:

Bitte beachten Sie, dass ab Projektende eine Betriebs- und/oder Nutzungspflicht besteht. Diese ist mit folgenden Anforderungen verbunden:

- Betrieb, sowie Instandhaltung der Infrastruktur des geförderten Vorhabens durch den beauftragten Bereitstellerin bzw. Bereitstellers von Telekommunikationsnetzen
- Verpflichtende Zugangsmöglichkeit zur geförderten Infrastruktur für Dritte
- Mindestens 36-monatige Nutzung eines Internetzugangs mit einer Downloadrate von 100 Mbit/s oder mehr bei der Anbindung von öffentlichen Bildungseinrichtungen
- Mindestens 36-monatige Nutzung eines Internetzugangs mit einer Downloadrate von 200 Mbit/s oder mehr bei der Anbindung von öffentlichen Einrichtungen und KMUs/EPUs

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch via [eCall](#) möglich. Die Einreichung ist jederzeit möglich.

Wie funktioniert die Einreichung?

Der Projektantrag besteht aus zwei Teilen:

- Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers
- Angaben des ausführenden Telekommunikationsunternehmens

Der:die Förderungswerber:in hat jederzeit Einblick in alle Teile des Antrags.

Angaben durch den:die Förderungswerber:in:

- Projektdaten im eCall befüllen
- Telekommunikationsunternehmen einladen
- Jahresdaten (sofern erforderlich)
- Nachweise zur Angebotsaufforderung und Auswahl gemäß Bestbieter-Prinzip
- Nachweis der Kontrollen gemäß Breitbandatlas
- Weitere De-minimis Förderungen
- Weitere Förderungen, welche dieselbe Leistung betreffen
- Kontrolle der eingereichten Daten des Telekommunikationsunternehmens und Übernahme der Kosteneingabe durch das Telekommunikationsunternehmen
- Gegebenenfalls zusätzliche Angebote und Kosteneingabe für weitere projektrelevante Tätigkeiten
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- **Im Falle von Immobilienunternehmen:** Beglaubigter Nachweis der rein gewerblichen Nutzung des anzuschließenden Standortes
- **Im Falle von Immobilienunternehmen,** die Angabe von mind. 1 KMU/EPU/öffentliche Einrichtung/land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb/Fischereibetrieb, das/die/der im anzuschließenden Gebäude eingemietet ist, das/die/der sich zur unmittelbaren Nutzung des errichteten Anschlusses gemäß den Förderbedingungen bereit erklärt.

Angaben durch das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

- GIS-Planung
- Detailliertes Angebot und Kosteneingabe im eCall
- Projektkosten plausibilisiert mittels Kostenpauschalenmodell
- Details zum Internetanschluss sowie zur Leitungs- und Bauausführung
- ZIS-Abfragen
- Bestätigungen zur Errichtung der Infrastruktur gemäß den Förderbedingungen
- Zusammenhang mit anderen Projekten

Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.

Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars kann nach Aufforderung der FFG nach erneuter Öffnung des Projektantrages erfolgen. Das Bearbeiten des Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde ist nur möglich, wenn das Förderungsansuchen wieder geöffnet wird.

Beachten Sie, dass durch das erneute Öffnen des Förderungsansuchens das Vorhaben wiederum als nicht eingereicht gilt.

Eingereicht wird durch den:die Förderungswerber:in oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

Das Handbuch des Bundes für das Web-GIS der Initiative Breitband Austria 2030 finden Sie auf den [Webseiten des BMWKMS](#).



5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein. Die Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen) und die geplanten Kosten sind im eCall online einzutragen. Anhänge sind über die eCall Upload-Funktion anzuschließen. Die geografische Planung ist in der Web-GIS-Applikation des Bundes (Einstieg über den eCall) vorzunehmen.

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente auf der Webseite der FFG unter [Ausschreibungsdokumente](#).

Nachfolgende Tabelle listet alle zur Verfügung stehenden Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 4: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumententyp
Ausschreibungs- informationen	<ul style="list-style-type: none"> –  Ausschreibungsleitfaden (PDF) –  Sonderrichtlinie Breitband Austria 2030 Connect – Empfehlungen und Checkliste des BMB für Infrastrukturausstattung am Schulstandort
Verpflichtende Angaben	<ul style="list-style-type: none"> – Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (für einreichende KMU/EPU) – Verpflichtungserklärung Connect – Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (nur für KMU/EPU) – Nachweis der Abfrage des anzuschließenden Standortes im Breitbandatlas (Festnetz sowie Geförderter Ausbau) – Schriftlicher Nachweis von 3 Angebotsaufforderungen oder schriftliche Begründung für weniger als 3 Angebotsanfragen für die Errichtung der passiven physischen Infrastrukturen – Alle Angebotsrückmeldungen (Angebote oder schriftliche Absagen) – Bei Abweichung vom Bestbieter-Prinzip: schriftliche Begründung für die Wahl des Telekom-Anbieters – Angebot und Detailkostenaufstellung des ausführenden Telekommunikationsunternehmens – Kostenaufstellung nach Kostenpauschalenmodell (XLS) – Für Immobilienunternehmen: Beglaubigter Nachweis der rein gewerblichen Nutzung des Standortes – Für Immobilienunternehmen: Mind. 1 KMU/EPU/öffentliche Einrichtung/land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb/Fischereibetrieb als Mieter:in und bestätigte Einwilligung zur unmittelbaren Nutzung des Anschlusses durch den/die Mieter:in
Weitere Anhänge	<ul style="list-style-type: none"> – ZIS-Abfragen (PDF, Dokumentation der ZIS-Abfrage bzw. des Abfrageversuchs) – Zusätzliche Angebote und Detailkostenaufstellungen für weitere projektrelevante Tätigkeiten

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist für Vereine, Einzelunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen notwendig. In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie die Informationstexte im eCall.

5.2.1 Angebotsaufforderung und Bestbieter-Prinzip

Spätestens mit dem Förderantrag haben die Förderungswerber:innen nachzuweisen, dass hinsichtlich der Anbindung des Standortes vor Antragstellung mind. 3 Angebote von Telekom-Anbietern für den Anschluss des Standortes angefragt wurden. Den Telekom-Anbietern muss im Rahmen der Angebotseinholung eine angemessene Zeitspanne für die Angebotslegung eingeräumt worden sein, wobei eine Mindestangebotsfrist von 30 Tagen ab Übermittlung der Einladung zur Angebotslegung jedenfalls als angemessen beurteilt wird.

Die Förderungswerber:innen sind bei der Angebotsbewertung an das Bestbieter-Prinzip gebunden. Als Nachweis sind sämtliche Angebotsanfragen dem Antrag beizulegen. Das Datum der Angebotsanfrage sowie der Firmenname des Telekom-Anbieters, an den die Anfrage gerichtet wurde, müssen ersichtlich sein.

Sollten ein oder mehrere Telekom-Anbieter innerhalb der Angebotsfrist kein Angebot legen, oder eine Absage übermitteln, so sind auch diese in Schriftform dem Antrag beizulegen und im eCall zu vermerken.

5.2.2 Angebot des ausführenden Telekommunikationsunternehmens:

Ein Angebot des ausführenden Telekommunikationsunternehmens ist hochzuladen. Es sind die Grundsätze für Form und Inhalt von Angeboten einzuhalten. Preise sind samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen anzuführen.

Dies gilt sinngemäß für alle weiteren Angebote für projektrelevante Tätigkeiten.

5.2.3 Kostenplausibilisierung nach Kostenpauschalenmodell:

Benutzen Sie für die Kostenplausibilisierung des Angebotes ausschließlich die von der FFG zur Verfügung gestellte XLS-Datei des Kostenpauschalenmodells (zu finden im Download Center). Kostenaufstellungen im PDF-Format oder abweichend von der FFG-Vorlage können nicht akzeptiert werden.

Teile des Antrags sind verpflichtend vom ausführenden Telekommunikationsunternehmen zu befüllen. Stimmen Sie sich mit Ihrem Anbieter ab. Ein Abschluss des Antrags ist für den:die Förderungswerber:in erst möglich, wenn auch das ausführende Telekommunikationsunternehmen alle zugewiesenen Punkte befüllt und seinen Partnerantrag abgeschlossen hat.

Sollten in der Formalprüfung oder in der inhaltlichen Prüfung Änderungen notwendig werden, die das ausführende Telekommunikationsunternehmen betreffen (zum Beispiel Änderungen in der GIS-Planung), so haben Sie als Förderungswerber:in die Möglichkeit, den Partnerantrag für das Telekommunikationsunternehmen wieder zur Bearbeitung zu öffnen. Führen Sie dies unter „Projektdatei – Telekom-Anbieter für Ausbau hinzufügen“ durch.

5.2.4 Immobilienunternehmen als Einreicher:innen

KMUs/EPUs, welche Immobilienunternehmen sind und welche ein gewerblich genutztes Objekt in Ihrem Besitz anschließen lassen möchten, haben verpflichtend zusätzliche Unterlagen/Schriftliche Nachweise zu liefern:

- Beglaubigter Nachweis der rein gewerblichen Nutzung des anzuschließenden Standortes (z.B. beglaubigter Grundbuchauszug)
- Mind. 1 KMU/EPU/öffentliche Einrichtung/land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb/Fischereibetrieb, das/die/der im anzuschließenden Gebäude eingemietet ist, das/die/der sich zur unmittelbaren Nutzung des errichteten Anschlusses gemäß den Förderbedingungen bereit erklärt. Dies ist sowohl beim Antrag als auch beim Endbericht und im Zuge des [Ex-Post Monitoring](#) zu bestätigen. Dabei handelt es sich um eine Grundvoraussetzung für die Förderfähigkeit des eingereichten Projekts. Beachten Sie, dass Rückforderungstatbestände vorliegen, wenn Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmer:in bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten werden.

5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFGG.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer:innen (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- **Bei Vorliegen eines Angebotes zum direkten Anschluss des Standortes über DOCSIS 3.1 oder FTTP eines beliebigen Telekom-Anbieters ohne bauliche Tätigkeiten scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.**

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden oder erneut zur Bearbeitung geöffnet werden.

Für den Fall, dass die eingereichten Unterlagen für eine Beurteilung nicht ausreichend sind, wird der Antrag wiederum zur Überarbeitung geöffnet werden und gilt damit wieder als nicht eingereicht. Die Ihnen mitgeteilten inhaltlichen Mängel können Sie mittels Nachreichung und erneuter Einreichung des Antrags beheben.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in folgender Tabelle:

Tabelle 5: Checkliste Formalprüfung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Teilnahmeberechtigung	Der:Die Förderungswerber:in ist berechtigt einen Antrag einzureichen.	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Inhaltliche Beschreibung im eCall und Sprache	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt. Es wurde die richtige Sprache (Deutsch) verwendet.	Ja	Antrag wird zur Überarbeitung geöffnet
Web-GIS Planung	<ul style="list-style-type: none"> – Anschlusspunkt oder -punkte sind in der Web-GIS-Applikation eingezeichnet. – Ausgangspunkt der neuen Leitung (ggf. inkl. technisch notwendiger Zugangspunkte) und der neue Zugangspunkt für Dritte sind eingezeichnet. 	Ja	Antrag wird zur Überarbeitung geöffnet (Partnerantrag ist von dem:der Förderungswerber:in selbsttätig zu öffnen)
Anhänge zum Förderansuchen	<p>Die verpflichtenden Anhänge laut Punkt 5.2 liegen vor.</p> <p>Der anzuschließende Standort liegt laut Breitbandatlas in einer Rasterzelle mit im Rahmen von BBA2020 oder BBA2030 gefördertem Ausbau.</p> <p>Es liegt ein Angebot über den sofortigen, direkten Anschluss des Standortes mittels DOCSIS 3.1 oder FTTx ohne Baumaßnahmen außerhalb des Gebäudes vor.</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Antrag wird zur Überarbeitung geöffnet</p> <p>Ablehnung aus Formalgründen</p> <p>Ablehnung aus Formalgründen</p>

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Zunächst prüfen FFG Expertinnen und Experten die Förderungsansuchen.

- Inhaltliche Mängel können Sie nach erneuter Öffnung Ihres Förderungsansuchens mittels erneuter Einreichung des Antrags beheben

Das Ergebnis der Begutachtung durch die Expertinnen und Experten der FFG wird dem externen Bewertungsgremium zusammen mit den Originalanträgen der Förderungswerber:innen zur Verfügung gestellt.

Das Bewertungsgremium setzt sich aus mehreren unabhängigen und fachlich geeigneten Expertinnen und Experten zusammen.

Das Bewertungsgremium tagt mehrmals jährlich und erstellt unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten einen Vorschlag zur Förderung bzw. Nichtförderung der eingereichten Förderungsansuchen.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19).

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 7.2](#).

6.3 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung des Förderansuchens erfolgt nach technischen, wirtschaftlichen und für die Förderungsziele relevanten Aspekten. Nur Vorhaben, die mindestens 50 % der Gesamtpunkte erreichen, werden zur Förderung empfohlen.

Bewertungskriterien

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Technische Vertretbarkeit

1. Technische Vertretbarkeit	max. Punkte 10
<ul style="list-style-type: none"> – In diesem Kriterium wird auf eine technisch sinnvolle Leitungsführung (z. B. Mitverwendung bestehender Infrastrukturen) und eine nachhaltige Bauausführung geachtet. Garantierte Überkapazitäten für Dritte und die Zugangsmöglichkeit für Dritte sind ein wesentlicher Teil der Bewertung. Diese müssen von dem/der Förderungswerber:in oder vom ausführenden Telekommunikationsunternehmen klar beschrieben und garantiert werden. 	33,3%

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Wirtschaftliche Vertretbarkeit

2. Wirtschaftliche Vertretbarkeit	max. Punkte 10
<ul style="list-style-type: none"> – In diesem Kriterium wird die Verhältnismäßigkeit der Kosten in Relation zum Bedarf bewertet. Die Bewertungsgrundlage ist ein ausführlicher und nachvollziehbarer Kostenplan und die Darstellung der Grabungsstrecke im Web-GIS. Das Kostenpauschalmodell laut Kapitel 8 und der Planungsleitfaden „Planungsleitfaden Breitband“ sind dabei zu berücksichtigen. 	33,3%

Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens betreffend die Förderungsziele

3. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie	max. Punkte 10
<ul style="list-style-type: none"> – In diesem Kriterium wird die sinnvolle und nachhaltige Ausführung des gigabitfähigen Internetzugangsdiensts betreffend die Förderungsziele bewertet. 	33,3%

6.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Der:die zuständige Bundesminister:in trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungswerber:innen übermittelt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer:in
- Projekttitel
- Art und Umfang des Vorhabens
- Förderungszeitraum
- Art und Höhe der Förderung
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Auflagen und besondere Förderungsbedingungen
- Berichtspflichten
- Auszahlung der Förderung
- Rückzahlungsbedingungen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Datenverarbeitung

Sie bekommen von der FFG einen elektronisch signierten Vertrag zugestellt. Die Unterzeichnung kann mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder mittels konventioneller (analoger) Unterschrift erfolgen.

Die Förderungsnehmer:innen retournieren den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung durch das Bewertungsgremium können Auflagen formuliert werden.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Kontaktieren Sie umgehend Ihr ausführendes Telekommunikationsunternehmen bezüglich etwaiger Auflagen, welche die bauliche Umsetzung Ihres Projekts und/oder die Endberichtslegung betreffen. Nicht erfüllte Auflagen können eine Auszahlung der Förderung verhindern.

7.3 Was passiert am Ende der Projektlaufzeit?

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Bitte beachten Sie dabei, dass die abgerechneten Kosten bereits bezahlt sein müssen; Vorauszahlungen sind nicht möglich.

- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert der:die Förderungsnehmer:in einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab, auch wenn noch keine Kosten entstanden sind.
- Bei Projektabbruch sind sämtliche geplanten Infrastrukturen aus dem Web-GIS zu löschen.

Bei der Endabrechnung müssen Sie nachweisen, welche Kosten tatsächlich erreicht wurden. Liegen Ihre tatsächlich angefallenen, nachweisbaren Kosten unter dem genehmigten Wert, hat dies eine Kürzung der Förderung zur Folge.

- Es ist eine ausführliche und georeferenzierte Fotodokumentation der Infrastrukturen sowie auch deren Lage in Bezug zu anderen Einbauten vorzulegen. Bei geförderten Telekommunikationsstandorten (Schaltstellen, PoP-Standorten etc.) sind auch Fotos vom Inneren der Standorte hochzuladen.
- Die Lage der geförderten Infrastruktur (georeferenzierte Lage der Tiefbauten und der Zugangspunkte, z.B. Schächte, PoPs, Abzweigpunkte für FTTH/B) ist vom ausführenden Telekommunikationsunternehmen mit der Web-GIS-Anwendung des Bundes zu dokumentieren. Bei Bedarf können Ausführungspläne bzw. Vermessungspläne inklusive Detailangaben der verlegten bzw. mitbenutzten Infrastruktur im elektronischen Format nachgefordert werden.
- **Für Immobilienunternehmen:** Beim Endbericht sind Angaben zu Mieter:innen zu machen, die den errichteten gigabitfähigen Zugang unmittelbar nutzen werden.

Sie sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Belege, Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher, geordnet und überprüfbar aufzubewahren.

Erläutern Sie im inhaltlichen Teil des Endberichts die Umsetzung des Projekts. Nehmen Sie zu allen Projektänderungen mit technischer und wirtschaftlicher Begründung Stellung.

Das Programm-Management und das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüfen, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis kommt es zu einer reduzierten oder zu gar keiner Auszahlung von Fördermitteln

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer:innen verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.4 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Bei elektronischen Belegen muss ein Zugang zum System zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.5 Ex-Post Monitoring

7.5.1 Ex-Post Monitoring öffentliche Bildungseinrichtungen

Projekte, die zum Ziel haben, eine öffentliche Bildungseinrichtung anzuschließen, unterliegen Ex-Post Monitoringverpflichtungen. Förderungsnehmer:innen, die eine öffentliche Bildungseinrichtung anschließen lassen, verpflichten sich zur Einhaltung der Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hinsichtlich der Internetanbindung sowie der Netzwerkausstattung. Diese sind innerhalb von drei Jahren nach Projektende umzusetzen (siehe auch Punkt [4.4 Was sind die besonderen Anforderungen für die Förderung](#)).

Der Nachweis zur Umsetzung ist nach Aufforderung durch die FFG zum gegebenen Zeitpunkt über den eCall zu erbringen.

7.5.2 Ex-Post Monitoring Immobilienunternehmen

Projekte, die zum Ziel haben, ein Immobilienunternehmen anzuschließen, unterliegen Ex-Post Monitoringverpflichtungen.

Die Nutzung des im Rahmen des Förderprojekts durch ein Immobilienunternehmen als Förderungsnehmer:in errichteten gigabitfähigen Anschlusses durch eine/einen oder mehrere Mieter:innen ist beim Endbericht nachzuweisen. Zudem ist eine kontinuierliche Nutzung durch eine förderfähige Organisation bis zu 3 Jahre nach Projektende durch den/die Förderungsnehmer:in nachzuweisen¹⁰. Geeignete Nachweise sind nach Aufforderung durch die FFG zum gegebenen Zeitpunkt über den eCall zu erbringen.

¹⁰ Ausnahmen von der Betriebs- und/oder Nutzungspflicht finden Sie in der Sonderrichtlinie BBA2030: Connect unter Punkt 4.8 bzw. 7.5.

7.6 Wie wird die Förderung ausgezahlt?

Mit Abschluss des Fördervertrags verpflichten Sie sich, das beantragte Projekt unverzüglich umzusetzen. Wenn ein Projekt keine plankonformen Fortschritte vorweist, kann es dazu kommen, dass der Fördervertrag storniert wird.

Die FFG prüft die Sach- und Kostenberichte auf Entsprechung zu den Förderungsrichtlinien und stellt fest, welche Kosten anerkannt und gefördert werden können.

Mit dem Endbericht ist bzw. sind die bezahlte/n Rechnung/en des Telekommunikationsunternehmens sowie weiterer beauftragter Unternehmen einzureichen.

Nach Prüfung des Endberichts (und Erfüllung allfälliger Auflagen) wird durch die FFG der Förderbetrag ausbezahlt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein, basierend auf dem Projektfortschritt nach Prüfung und Abnahme der vorgelegten Nachweise.

7.7 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern erfordern eine Genehmigung durch die FFG.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Förderungsnehmer:in wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

7.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral auf die maximale Laufzeit von 18 Monaten verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit
- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig

8 KOSTENPAUSCHALENMODELL

Anhand der folgenden Kostengruppen erfassen Sie die Kosten elektronisch im eCall, dem elektronischen Kundenzentrum der FFG: ecall.ffg.at

Der auf Basis der Kostenpauschalen berechnete Förderbetrag bildet die Höchstgrenze für die Förderung, wobei die förderbaren Kosten mit 50.000 Euro gedeckelt sind. **Die maximal mögliche Förderung ergibt sich aus dem maximal möglichen Förderungssatz und den maximal förderungsfähigen Projektkosten, gedeckelt mit der individuellen De-minimis Grenze. Falls der Förderungsbetrag aufgrund der De-minimis Deckelung herabgesetzt werden muss, erfolgt auch eine Herabsetzung der maximal förderungsfähigen Projektkosten, sodass der Förderungssatz unverändert bleibt.** Die Einreichung basiert auf den in der Kostentabelle angeführten Pauschalen. Im Rahmen der Abrechnung ist nachzuweisen, dass diese Kosten zumindest erreicht wurden. Liegen Ihre tatsächlich angefallenen, nachweisbaren Kosten unter dem genehmigten Wert, hat dies eine Kürzung der Förderung zur Folge.

Aufzahlungspositionen sind additive Aufschläge auf die zwei Neuverlegungspositionen 10A und 10B. Damit sind alle Mehrkosten für alternative Verlegemethoden oder Erschwernisse abgedeckt. Wesentlich ist, dass die Summe aller Längen in den Aufzahlungspositionen die Summe der Neuverlegungspositionen 10A und 10B nicht überschreiten darf. Auch können die Aufzahlungspositionen nicht alleine ohne Neuverlegungspositionen beantragt werden.

Kostenpauschalenmodell für CONNECT:

Tabelle 9: Hauptkostengruppe 10 Neuverlegung

Neuverlegung Bezeichnung	Hauptkostengruppe 10 Positionsnummer	Einheit	Euro pro Einheit	Infotexte zu den Leistungspositionen
Neuverlegung/Grabung bei unbefestigter Oberfläche	10A	Meter	66,00	<p>Neuverlegung bzw. Grabung in offener Bauweise bei unbefestigter Oberfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Künette 30 x 70 cm, Bodenklasse 3 - 5 nach ÖNORM B2205 „Erdarbeiten-Werkvertragsnorm“ – Grabung mittels Bankettfräse <p>In dieser Position ist auch das Sandbett für die Leitungsverlegung, Warnbänder, das Hinterfüllen, Verdichten und die Verfuhr inkl. Deponierung des überschüssigen Materials inkludiert. Weiters ist die provisorische Wiederherstellung (Planum) inkludiert.</p>
Neuverlegung/Grabung bei befestigter Oberfläche	10B	Meter	132,00	<p>Neuverlegung bzw. Grabung in offener Bauweise bei befestigter Oberfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Künette 30 x 70 cm, Bodenklasse 3 - 5 nach ÖNORM B2205 „Erdarbeiten-Werkvertragsnorm“ <p>In dieser Position ist auch das Sandbett für die Leitungsverlegung, Warnbänder, das Hinterfüllen, Verdichten und die Verfuhr inkl. Deponierung des überschüssigen Materials inkludiert. Die provisorische Wiederherstellung (Planum) sowie die abschließende Instandsetzung mittels Asphalt-, Beton-, Natur- oder Betonsteinbelag gem. den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) bzw. Vorgaben des Straßenerhaltenden oder normativen Verweisen ist in dem EHP inkludiert.</p>
Aufzahlung (Az) für Erschwernisse Leicht	10C	Meter	33,00	<p>Aufzahlungsposition (Az) zu der Position "Neuverlegung bei unbefestigter oder befestigter Oberfläche" für folgende Erschwernisse oder alternative Verlegemethoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schlitzgraben zu Position 10A – Zuschlag Bodenklasse 6 und 7 (Künette) zu Position 10A oder 10B – bei einer Künettenbreite/-tiefe von 40/80 cm zu Position 10A oder 10B – Verlegung mittels Erdrakete bis DN 110 mm (inkl. Start- und Zielschacht bzw. Kernbohrloch im Gebäude) inkl. Material zu Position 10B – Verlegung in Abwasserkanälen, begehbar inkl. Material zu Position 10B – Mehrkosten beim Einsatz der Bankettfräse im Asphalt zu Position 10B
Aufzahlung (Az) für Erschwernisse Mittel	10D	Meter	66,00	<p>Aufzahlungsposition (Az) zu der Position "Neuverlegung bei befestigter Oberfläche" für folgende Erschwernisse oder alternative Verlegemethoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Spülbohrung bis DN 110 mm inkl. Herstellung des Pilotbohrlochs und des Kabelschutzrohrs zu Position 10B – Wiederherstellung der Oberfläche im städtischen Bereich zu Position 10B – Zuschlag Bodenklasse 6 und 7 (Bankettfräse) zu Position 10B
Aufzahlung (Az) für Erschwernisse Hoch	10E	Meter	99,00	<p>Aufzahlungsposition (Az) zu der Position "Neuverlegung bei befestigter Oberfläche" für folgende Erschwernisse oder alternative Verlegemethoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brückenaufhängungen zu Position 10B – Kleingewässerquerung zu Position 10B – Verlegung in Abwasserkanälen, nicht begehbar inkl. Material zu Position 10B
Kabelpflug	10F	Meter	16,50	<p>Verlegung von Leerrohren mit und ohne Glasfaser samt Trassenwarnband durch Einpflügen.</p>
Suchschlitze	10J	Meter ³	275,00	<p>Herstellung von Gruben und Suchschlitzen, um bestehende Einbauten zu beurteilen</p>

Tabelle 10: Hauptkostengruppe 15 Mitverlegung

Mitverlegung	Hauptkostengruppe 15 Positionsnummer	Einheit	Euro pro Einheit	Infotexte zu den Leistungspositionen
Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei bereitgestellter Künette	15A	Meter	28,00	Dies ist ein branchenüblicher Pauschalbetrag für den Künettenanteil und die Mitverlegung von Kabelschutzrohren in von anderen Bauträgern bereitgestellten Künetten bzw. bei gemeinsamer Verlegung mit anderen Bauträgern. Die Rohre können unter der Hauptgruppe 20 ausgewählt werden.
Montage auf Freileitungsmasten	15B	Meter	36,00	Montage von selbsttragenden LWL Luftkabeln auf Freileitungsmasten inkl. der hierfür erforderlichen Systemhalterungen nach Vorgabe der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, Mitführung mit einem Erdungsseil oder einem integrierten oder getrennten Tragseil.

Tabelle 11: Hauptkostengruppe 20 Leerrohrsysteme und Glasfaserkabel

Leerrohrsysteme und Glasfaserkabel Bezeichnung	Hauptkostengruppe 20 Positionsnummer	Einheit	Euro pro Einheit	Infotexte zu den Leistungspositionen
Kabelschutzrohr bis DN63 mit oder ohne Subducts	20A	Meter	12,00	Die Position beinhaltet die Lieferung von Kabelschutzrohren bis DN63 und Formstücken sowie die Verlegung, Druckprüfung, Kalibrierung und das Herstellen eines dichten Abschlusses. Bei Kabelschutzrohren mit Subducts entfällt die Kalibrierung und Druckprüfung.
Rohrverband erdverlegbar, in den verschiedensten Varianten wie: 3 x 12, 3 x 14, 5 x 12, 5 x 14, 24 x 7 mm oder gleichwertig	20B	Meter	8,80	Diese Position beinhaltet die Lieferung der verschiedenen erdverlegbaren Rohrverbände und Formstücke sowie die Verlegung der Rohrverbände und das Herstellen eines dichten Abschlusses der Mikrorohre.
Abzweigung mit Einzelrohr 7 oder 10 mm	20C	Gebäude	72,00	Liefern, Herstellung bzw. Verlegen der Abzweigung, Einzelrohr mit Überlänge für Zuleitung und Verlegung zum Gebäude, Steckmuffe und Endstopfen.
Glasfaserkabel 4 bis 48 Fasern	20D	Meter	4,00	Liefern und Verlegen (z. B. Einjetten) von Glasfaserkabel der entsprechenden Konfiguration in einem Mikrorohr.
Glasfaserkabel 96 bis 288 Fasern	20E	Meter	7,70	gleich Pos. 20D
Fusionsspleiß	20G	Spleiß	23,00	Herstellen eines Fusionsspleißes inkl. dem Absetzen, der OTDR-Messung und der Dokumentation pro Faser.

Tabelle 12: Hauptkostengruppe 30 Ortszentrale und Faserverteiler

Ortszentrale und Faserverteiler Bezeichnung	Hauptkostengruppe 30 Positionsnummer	Einheit	Euro pro Einheit	Infotexte zu den Leistungspositionen
19" Leerschrank	30C	Stück	1.500,00	Liefern und Montage eines 19" Schrankes, 60 x 60 x 200 cm (Mindestabmessung) inkl. Stromversorgung (Stromleiste), Lüfter am Dach und Kabeleinführungen, Kabelführungen im Schrank und in den 19" Schienen.
LWL-Spleißkassette mit Kupplung und Pigtail	30D	Faser	14,50	Liefern und Montage einer LWL-Spleißkassette inkl. Kupplungen und Pigtails.
Straßenschrank (Kabelverteilerschrank) inkl. LWL Spleißbox bzw. Aufnahme eines DOCSIS Fibernodes	30E	Stück	1.800,00	Liefern und Versetzen eines Straßenschrankes inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen, inkl. Spleißbox. Die Position deckt auch den Straßenschrank für die Aufnahme eines DOCSIS Fibernodes ab. Weiters inkludiert sind hierzu alle Baumaßnahmen wie Fundament und Erdung.
Unterflurschacht inkl. LWL Spleißmuffe	30F	Stück	3.000,00	Liefern und Versetzen eines Unterflurschachts mit Deckel inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen, inkl. LWL Spleißmuffen. Weiters inkludiert sind hierzu alle Baumaßnahmen wie Fundament und Erdung.
Ziehschacht	30G	Stück	600,00	Liefern und Versetzen eines Ziehschachts
Bauliche Anpassung für Ortszentrale, PoP bzw. Container	30M	Stück	1.100,00	Die Position beinhaltet Aufwände für bauliche Anpassungen im Bereich der Ortszentrale, des PoPs, eines Zugangspunktes bzw. Containers an dem dem Gebäudeanschluss entgegengesetzt liegenden End-/Übergangspunkt der Anbindung.

Tabelle 13: Hauptkostengruppe 40 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten Bezeichnung	Hauptkostengruppe 40 Positionsnummer	Einheit	Euro pro Einheit	Infotexte zu den Leistungspositionen
Vermessung inkl. Plandarstellung (Geometer)	40A	Meter	1,65	Mit dieser Position sind die Leistungen des Vermessers inkl. der Plandarstellung der geförderten Infrastruktur und Detaildokumentation abgedeckt.
Herstellung Gebäudeanschluss	40D	PA	1.100,00	Herstellen eines Gebäudeanschlusses von der Einführung, dem Gebäudeeinführungspunkt (Building Entry Point), ohne Gebäudeverkabelung bis zu den optischen Telekommunikationssteckdosen (Optical Telecommunication Outlet) pro Standort. Die Gebäudeverkabelung kann getrennt als Sonderposition beantragt werden.
Sonderleistungen, welche nicht in den Pauschalen abgebildet sind	-	-	-	Tragen Sie hier weitere Investitionskosten ein, die in keiner bzw. keinem der oben aufgelisteten Pauschalen bzw. Aufschlägen enthalten sind bzw. diesen nicht entsprechen. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um förderbare Kosten handelt (Details dazu siehe im Ausschreibungsleitfaden unter Punkt 4.5) und diese textlich im Antrag genau beschrieben und begründet sind.

Tabelle 14: Hauptkostengruppe 50 Planung und Bauaufsicht

Planung und Bauaufsicht Bezeichnung	Hauptkostengruppe 50 Positionsnummer	Einheit	Euro pro Einheit	Infotexte zu den Leistungspositionen
Bauaufsicht und Projektmanagement	50B	Prozent/PA	1.650,00	Mit dieser Position können Sie maximal 10 % aller Kosten der Gruppen 10 - 40 als projektbezogene Planungs- und Projektmanagementkosten beantragen. Sie können einmalig 1.650 Euro als projektbezogene Planungs- und Projektmanagementkosten beantragen, wenn die Projektkosten der Gruppen 10 - 40 geringer als 16.500 Euro sind. Mit dieser Position sind mit diesem Vorhaben verbundene Kosten für Grob- und Feinplanung, Projektmanagement, Bauplanung und Bauaufsicht abgedeckt.

9 MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR ENDABRECHNUNG)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

